

Inhalt

- 1 Inventur am Ende des Wirtschaftsjahrs
- 2 Empfang von E-Rechnungen ab 01.01.2025
- 3 Handwerkerleistungen bei Vorauszahlungen
- 4 Instandhaltungs- bzw. Erhaltungsrücklage – Zeitpunkt des Werbungskostenabzugs
- 5 Vorsteuerabzug bei Stromlieferungen an Mieter
- 6 Weiterbeschäftigung eines Gesellschafter-Geschäftsführers nach Beginn der Pensionszahlungen
- 7 Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben zum Jahreswechsel bei Einnahmenüberschussrechnung und Überschusseinkünften

Allgemeine Steuerzahlungstermine im Dezember

Fälligkeit ¹		Ende der Schonfrist
Di. 10.12.	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	13.12.
	Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	13.12.
	Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	13.12.
	Umsatzsteuer ³	13.12.

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Inventur am Ende des Wirtschaftsjahrs

Die Verpflichtung zur Inventur⁴ ergibt sich aus den §§ 240 bis 241a Handelsgesetzbuch sowie aus den §§ 140 und 141 AO. Nach diesen Vorschriften sind Jahresabschlüsse aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen zu erstellen. Eine Inventur ist danach nur erforderlich, wenn bilanziert wird. Die ordnungsgemäße Inventur ist eine Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Bei nicht ordnungsmäßiger Buchführung kann das Finanzamt den Gewinn teilweise oder vollständig schätzen.

Das Inventar muss die Überprüfung der Mengen und der angesetzten Werte ermöglichen. Es ist daher notwendig, dass über jeden Posten im Inventar folgende Angaben enthalten sind:

- die Menge (Maß, Zahl, Gewicht)
- die verständliche Bezeichnung der Vermögensgegenstände (Art, Größe, Artikel-Nummer)
- der Wert der Maßeinheit

Zur Unterstützung der Inventurarbeiten sind Hinweise in der beigelegten **Anlage** zusammengefasst.

1 Lohnsteuer-**Anmeldungen** bzw. Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.
2 Für den abgelaufenen Monat.
3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

4 In der Regel findet die Inventur „am“ 31. Dezember statt. Für Unternehmen, die ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr haben, gelten die Ausführungen sinngemäß für den jeweiligen Bilanzstichtag.

2 Empfang von E-Rechnungen ab 01.01.2025

Grundsätzlich besteht ab dem 01.01.2025 die Pflicht, bei Umsätzen zwischen zwei **inländischen** Unternehmen (sog. B2B-Umsätze) die Abrechnung mittels elektronischer Rechnung (E-Rechnung) durchzuführen, um die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug beim Leistungsempfänger zu erfüllen (§ 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 UStG).⁵ Die E-Rechnung muss ein vorgegebenes strukturiertes elektronisches Format aufweisen. Eine als PDF gescannte Papierrechnung reicht dafür nicht aus.

Die Finanzverwaltung hat nun ein Anwendungsschreiben zur E-Rechnung veröffentlicht.⁶ Aufgrund einer **Übergangsregelung** ist es für in den Jahren 2025 und 2026 ausgeführte Umsätze weiterhin zulässig, Rechnungen in **Papierform** oder wie bisher in einem nicht strukturierten elektronischen Format (z. B. als PDF-Datei) auszustellen und zu übermitteln.

Für Unternehmer mit einem Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr von bis zu 800.000 Euro gilt die Übergangsfrist bis Ende 2027.

Bereits ab dem **01.01.2025** müssen inländische Unternehmer aber E-Rechnungen **empfangen können**. Die Bereitstellung eines E-Mail-Postfachs reicht dafür aus.

Für die Erstellung von E-Rechnungen bestehen zwei Möglichkeiten:

- Diese können in einem maschinenlesbaren XML-Format erstellt werden. Der Inhalt von in einem **rein strukturierten** XML-Format erzeugten E-Rechnungen kann mit Hilfe von geeigneter Software lesbar gemacht werden.
- Ebenfalls zulässig ist die Übersendung in einem sog. **hybriden** Format (z. B. ZUGFeRD). E-Rechnungen in einem hybriden Format enthalten neben den XML-Daten auch einen menschenlesbaren Dateiteil (z. B. ein PDF-Dokument), wodurch die Bearbeitung beim Rechnungsempfänger erleichtert wird.

Auf welches elektronische Rechnungsformat und welchen Übertragungsweg sich die Vertragsparteien einigen, ist zivilrechtlich zwischen ihnen zu klären. Dabei können während der Übergangszeit weiterhin auch Papierrechnungen und sonstige elektronische Rechnungen verwendet werden.

3 Handwerkerleistungen bei Vorauszahlungen

Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer auf Antrag um 20 % der Aufwendungen, höchstens um 1.200 Euro. Die Steuerermäßigung kann jedoch nur für Arbeitskosten in Anspruch genommen werden.⁷

Weitere Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung ist das Vorliegen einer Rechnung und die Zahlung auf ein Konto des Erbringers der Leistung.⁸ Für den Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Steuerermäßigung ist auf den Veranlagungszeitraum der Zahlung abzustellen.⁹

Führt ein Handwerksunternehmen die beauftragten Arbeiten jedoch erst im Folgejahr aus und liegt noch **keine Rechnung** des Leistungserbringers, sondern lediglich ein Angebot oder ein Kostenvoranschlag vor, kann für eine im Jahr vor Ausführung der Handwerkerleistungen erfolgte Vorauszahlung **keine** Steuerermäßigung in Anspruch genommen werden. Dies hat das Finanzgericht Düsseldorf in einem aktuellen Urteil¹⁰ entschieden.

Das Gericht weist darauf hin, dass neben der fehlenden Rechnung mangels Leistungserbringung auch noch keine Aufwendungen „für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen“ getätigt wurden.

4 Instandhaltungs- bzw. Erhaltungsrücklage – Zeitpunkt des Werbungskostenabzugs

Eigentümer von Wohnungs- bzw. Teileigentum leisten für Betriebskosten und Instandhaltung des Gemeinschaftseigentums monatliche Hausgeldzahlungen an die Hausverwaltung. Diese beinhalten in der Regel auch Leistungen in die **Erhaltungsrücklage** (früher: Instandhaltungsrücklage). Die Einzahlungen in die Rücklage sind nach bisheriger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs¹¹ nicht bereits mit ihrem Abfluss beim Eigentümer als Werbungskosten bei dessen Vermietungseinkünften abzugsfähig, sondern erst mit der tatsächlichen **Verwendung** für Erhaltungsmaßnahmen der Gemeinschaft.

5 In der Fassung von Art. 23 Wachstumschancengesetz vom 27.03.2024 (BGBl 2024 I Nr. 108).

6 Siehe BMF-Schreiben vom 15.10.2024 – III C 2 – S 7287-a/23/10001 (BStBl 2024 I S. 1320).

7 Siehe § 35a Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 EStG.

8 Siehe § 35a Abs. 5 Satz 3 EStG.

9 Siehe § 11 Abs. 2 EStG; BMF-Schreiben vom 09.11.2016 – IV C 8 – S 2296-b/07/10003 (BStBl 2016 I S. 1213), Rz. 44.

10 FG Düsseldorf vom 18.07.2024 14 K 1966/23 E (EFG 2024 S. 1760); Az. des BFH: VIII R 6/24.

11 BFH-Urteile vom 26.01.1988 IX R 119/83 (BStBl 1988 II S. 577), vom 21.10.2005 IX B 144/05 (BFH/NV 2006 S. 291), vom 09.12.2008 IX B 124/08 (BFH/NV 2009 S. 571) und vom 08.10.2012 IX B 131/12 (BFH/NV 2013 S. 32).

Mit Wirkung ab dem 01.12.2020 wurde das Wohnungseigentumsgesetz neu gefasst und die vollständige Rechtsfähigkeit der Wohnungseigentümergeinschaft eingeführt.¹² Nach Ansicht der Finanzverwaltung¹³ ist der Werbungskostenabzug weiterhin erst mit Verwendung der Rücklage möglich.

Nunmehr ist strittig, ob aufgrund der Einführung der vollständigen Rechtsfähigkeit der Wohnungseigentümergeinschaft die Zahlungen in die Erhaltungsrücklage bereits mit ihrem **Abfluss** beim Eigentümer als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften zu berücksichtigen sind.

Inzwischen ist zum Werbungskostenabzug der Beiträge zur Erhaltungsrücklage ein **Musterprozess**¹⁴ beim Bundesfinanzhof anhängig. Die Vorinstanz hatte jedoch die sofortige Abzugsfähigkeit der Beiträge verneint. Die Entwicklung der Rechtsprechung ist weiterhin abzuwarten.

5 Vorsteuerabzug bei Stromlieferungen an Mieter

Die Vermietung von Wohnungen an Privatpersonen ist grundsätzlich umsatzsteuerfrei,¹⁵ sodass ein Vorsteuerabzug bei den damit in Zusammenhang stehenden Eingangsleistungen ausgeschlossen ist. Die Lieferung von Wärme, die Versorgung mit Wasser und die Lieferung von Strom durch den Vermieter werden von der Finanzverwaltung als unselbständige Nebenleistungen zur Vermietung behandelt, die dann zusammen mit der Vermietung ebenfalls als umsatzsteuerfrei angesehen werden.¹⁶ Bei diesen Nebenleistungen wäre der Vorsteuerabzug folglich ebenfalls ausgeschlossen.

Demgegenüber hat das Niedersächsische Finanzgericht¹⁷ die Lieferung von selbst erzeugtem Photovoltaikstrom an die eigenen Mieter als umsatzsteuerpflichtige selbständige Hauptleistung – neben der umsatzsteuerfreien Wohnungsvermietung – beurteilt, sodass der Vermieter insbesondere die bei der Anschaffung der Anlage zum damaligen Zeitpunkt angefallenen Umsatzsteuerbeträge als Vorsteuer geltend machen konnte.

Der Bundesfinanzhof¹⁸ hat die Auffassung des Finanzgerichts bestätigt und den **Vorsteuerabzug** aus der Lieferung der Photovoltaikanlage **zugelassen**. Entscheidend für die Behandlung der Stromlieferungen durch den Vermieter als selbständige Hauptleistung war danach, dass die Mieter die Stromlieferverträge unabhängig vom Mietvertrag kündigen und den Stromanbieter frei wählen konnten.

Seit dem 01.01.2023 beträgt der Umsatzsteuersatz auf die Lieferung und Installation von Photovoltaikanlagen in der Nähe von Wohngebäuden 0%,¹⁹ während die Lieferung von Strom als selbständige Hauptleistung an die eigenen Mieter grundsätzlich der Umsatzsteuer unterliegt.

6 Weiterbeschäftigung eines Gesellschafter-Geschäftsführers nach Beginn der Pensionszahlungen

Die Gehaltszahlungen an einen Gesellschafter für seine Geschäftsführertätigkeit sind dann als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn der Vertrag und seine Durchführung dem entsprechen, was zwischen Fremden üblich wäre. Das gilt insbesondere hinsichtlich der Höhe des Gehalts. Problematisch ist auch der Fall, dass nach Erreichen der Altersgrenze eine dem Gesellschafter-Geschäftsführer zugesagte Pension fällig wird, die aktive Tätigkeit aber fortgesetzt werden soll.

Der Bundesfinanzhof²⁰ hat es in diesen Fällen nicht beanstandet, wenn entweder die betrieblichen Versorgungsbezüge auf das Gehalt aus der fortbestehenden Tätigkeit angerechnet werden oder die Versorgungsfähigkeit aufgeschoben wird und der spätere Versorgungsbeginn durch einen nach versicherungsmathematischen Maßstäben berechneten Barwertausgleich ausgeglichen wird.

Diese Auffassung hat der Bundesfinanzhof²¹ jetzt bestätigt. Danach ist es unschädlich, wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer nach Eintritt des Versorgungsfalls neben der Versorgungsleistung ein reduziertes Gehalt für seine aktive Tätigkeit erhält. Das gilt allerdings nur insoweit, als die Summe aus Versorgungsleistung und Aktivgehalt das vor Eintritt des Versorgungsfalls gezahlte Aktivgehalt nicht überschreitet.

Dieser Auffassung hat sich die Finanzverwaltung²² grundsätzlich angeschlossen. Sie hält allerdings daran fest, dass in solchen Fällen eine **Teilzeittätigkeit** des Gesellschafter-Geschäftsführers **nicht** anzuerkennen ist, weil

12 Siehe Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz vom 16.10.2020 (BGBl 2020 I S. 2187).

13 OFD Frankfurt vom 09.11.2022 – S 2211 A – 12 – St 214.

14 Az. des BFH: IX R 19/24; FG Nürnberg vom 12.03.2024 I K 866/23.

15 Vgl. § 4 Nr. 12 Satz 1 Buchst. a UStG.

16 Siehe Abschn. 4.12.1 Abs. 5 UStAE.

17 Niedersächsisches FG vom 25.02.2021 11 K 201/19 (EFG 2021 S. 883); siehe auch Informationsbrief Mai 2024 Nr. 2.

18 BFH-Urteil vom 17.07.2024 XI R 8/21.

19 Siehe § 12 Abs. 3 UStG.

20 BFH-Urteile vom 05.03.2008 I R 12/07 (BStBl 2015 II S. 409) und vom 23.10.2013 I R 60/12 (BStBl 2015 II S. 413).

21 BFH-Urteil vom 15.03.2023 I R 41/19 (BStBl 2024 II S. 654).

22 BMF-Schreiben vom 30.08.2024 – IV C 2 – S 2742/22/10003 (BStBl 2024 I S. 1191).

dies nicht mit dem Aufgabenbild des Geschäftsführers vereinbar sei. Nach Eintritt des Versorgungsfalls sollte eine Minderung der Aktivbezüge daher nicht an eine Reduzierung der Arbeitszeit gekoppelt werden, um die Abzugsfähigkeit der Bezüge nicht zu gefährden.

7 Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben zum Jahreswechsel bei Einnahmenüberschussrechnung und Überschusseinkünften

Bei **nichtbilanzierenden** Steuerzahlern mit Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) oder bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, bei Vermietungs- und Kapitaleinkünften sowie bei sonstigen Einkünften (Überschusseinkünften) werden Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich in dem Kalenderjahr steuerlich berücksichtigt, in dem sie **zu-** bzw. **abgeflossen** sind (vgl. § 11 EStG). Maßgeblich ist grundsätzlich die Erlangung bzw. der Verlust der wirtschaftlichen Verfügungsmacht.

Beim Zufluss von **Einnahmen** ist z. B. der Zeitpunkt der Entgegennahme von Bargeld, eines Schecks oder die Gutschrift auf dem Bankkonto maßgebend. Für **Ausgaben** gilt Entsprechendes: Bei einer **Überweisung** gilt als Zahlungszeitpunkt der Tag, an dem die Bank den Überweisungsauftrag erhält bzw. dieser online veranlasst wird.²³

Wird mittels **Girocard** oder **Kreditkarte** gezahlt, ist der Abfluss mit der Unterschrift auf dem Beleg (bzw. mit Eingabe der PIN-Nummer) erfolgt. **Steuerzahlungen** mittels **SEPA-Lastschriftmandats** gelten regelmäßig mit Erteilung des Mandats als am Fälligkeitstag abgeflossen, unabhängig vom Buchungstag.²⁴

Eine Besonderheit gilt, wenn **regelmäßig wiederkehrende** Einnahmen (z. B. Mieten, Ratenzahlungen, Zinsen) und Ausgaben (z. B. Darlehenszinsen, Mieten oder Versicherungsbeiträge) „kurze Zeit“ vor oder nach Beendigung eines Kalenderjahrs zu- bzw. abfließen; als kurze Zeit gilt ein Zeitraum von **10 Tagen**, also der Zeitraum um den **Jahreswechsel** vom 22.12. bis zum 10.01. Wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben, die in diesem Zeitraum bezogen bzw. geleistet werden, sind dem Kalenderjahr zuzurechnen, zu dem sie **wirtschaftlich** gehören, wenn die Zahlungen auch innerhalb dieses Zeitraums **fällig** geworden sind.²⁵

Beispiel:

- a) Die zum Monatsanfang fällig werdende Miete für Januar 02 wird bereits am 30.12.01 überwiesen.
- b) Die bis zum 31.12.01 fälligen Darlehenszinsen werden am 07.01.02 abgebucht.
- c) Die zum 31.12.01 fällige Miete für Januar 02 wird dem Konto des Vermieters erst am 03.01.02 gutgeschrieben.

Da die Einnahmen und Ausgaben in den Beispielen innerhalb des 10-Tages-Zeitraums fällig und zu- bzw. abgeflossen sind, werden sie in dem Kalenderjahr berücksichtigt, zu dem sie wirtschaftlich gehören, d. h. im Fall a) in 02, im Fall b) in 01 und im Fall c) in 01.

Bei nichtbilanzierenden **Unternehmen** gehören grundsätzlich auch **Umsatzsteuer-Vorauszahlungen** zu den regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben. In aktuellen Entscheidungen hat der Bundesfinanzhof²⁶ klargestellt, dass auch Umsatzsteuer-Vorauszahlungen innerhalb des 10-Tages-Zeitraums fällig geworden sein müssen.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass bei Ermittlung der Fälligkeit allein auf die **gesetzliche Frist** (10 Tage nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums, vgl. § 18 Abs. 1 Satz 4 UStG) abzustellen ist, nicht hingegen auf eine mögliche Verlängerung der Frist wegen der Wochenendregelung. Die Zahlung per SEPA-Lastschrift gilt regelmäßig als innerhalb der gesetzlichen Frist geleistet, wenn die Umsatzsteuer-Voranmeldung fristgemäß abgegeben wurde.²⁷

Beispiel:

Die Umsatzsteuer-Vorauszahlung für Dezember 01 wird fristgemäß am 08.01.02 geleistet. Die Fälligkeit der Steuerzahlung wäre eigentlich am 10.01.02. Ist z. B. dieser Tag ein Sonntag, verschiebt sich die (gesetzliche) Fälligkeit auf den nächsten Werktag (11.01.02), der aber damit außerhalb des 10-Tages-Zeitraums liegt.

Die Verlängerung der Zahlungsfrist aufgrund der Wochenendregelung wirkt sich auf die 10-Tage-Regelung **nicht** aus; entscheidend ist auch in diesem Fall, dass die Zahlung spätestens bis zum 10.01. erfolgt ist.²⁸

Im Beispielfall ist daher die Umsatzsteuer-Vorauszahlung entsprechend der wirtschaftlichen Zugehörigkeit im Kalenderjahr 01 als Ausgabe zu berücksichtigen.

²³ Siehe H 11 EStH.

²⁴ Siehe § 224 Abs. 2 Nr. 3 AO sowie BFH-Urteil vom 08.03.2016 VIII B 58/15 (BFH/NV 2016 S. 1008).

²⁵ Vgl. § 11 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 2 Satz 2 EStG und H 11 „Allgemeines“ EStH.

²⁶ BFH-Urteile vom 16.02.2022 X R 2/21 (BStBl 2022 II S. 448) und vom 21.06.2022 VIII R 25/20 (BStBl 2023 II S. 154).

²⁷ Siehe LfSt Bayern vom 27.07.2021 – S 2226.2.1 – 5/23 St 32.

²⁸ Siehe BFH-Urteil vom 27.06.2018 X R 44/16 (BStBl 2018 II S. 781).

Inventur-Hinweise 2024

1 Erstellung des Inventars

Voraussetzung für die Aufstellung der Bilanz ist die Aufzeichnung der einzelnen Vermögensgegenstände (Inventar). Insbesondere die Erfassung des **Vorratsvermögens** (Bilanzpositionen: Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige und fertige Erzeugnisse, Waren) erfordert grundsätzlich eine **körperliche Bestandsaufnahme** (Inventur).

Das Vorratsvermögen kann auch mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden aufgrund von **Stichproben** ermittelt werden, wenn das Ergebnis dem einer körperlichen Bestandsaufnahme gleichkommt (§ 241 Abs. 1 HGB). Als weitere Inventurerleichterungen kommen die Gruppenbewertung (siehe Tz. 6.1) und der Festwert (siehe Tz. 6.2) in Betracht.

2 Methoden der Inventur

2.1 Zeitnahe Inventur: Eine ordnungsgemäße Bestandsaufnahme ist regelmäßig am **Bilanzstichtag** oder innerhalb von **10 Tagen** vor oder nach dem Bilanzstichtag durchzuführen. Bestandsveränderungen zwischen dem Tag der Bestandsaufnahme und dem Bilanzstichtag sind dabei zu berücksichtigen.

2.2 Zeitverschobene Inventur: Die körperliche Bestandsaufnahme kann an einem Tag innerhalb der letzten **drei Monate vor** oder der ersten **zwei Monate nach** dem Bilanzstichtag durchgeführt werden, wenn durch ein Fortschreibungs- oder Rückrechnungsverfahren die ordnungsmäßige Bewertung zum Bilanzstichtag sichergestellt ist. Die Fortschreibung kann nach der folgenden Methode vorgenommen werden, wenn die Zusammensetzung des Warenbestands am Bilanzstichtag nicht wesentlich von der Zusammensetzung am Inventurstichtag abweicht:

Körperliche Inventur 30. November ¹	220.000 €
+ Wareneingang 1. bis 31. Dezember	70.000 €
× Wareneinsatz ² 1. bis 31. Dezember	90.000 €
Inventur-/Bilanzwert 31. Dezember	200.000 €

Es ist auch zulässig, Teile des Warenbestands am Bilanzstichtag und andere Teile im Wege der Fortschreibung bzw. Rückrechnung zu erfassen. Bei Vermögensgegenständen mit hohem Wert, hohem Schwund oder Gegenständen, die starken Preisschwankungen unterliegen, ist eine zeitverschobene Inventur regelmäßig **nicht** anwendbar. Vgl. dazu auch R 5.3 Abs. 2 und 3 EStR.

2.3 Permanente Inventur: Eine Bestandsaufnahme kann auch aufgrund einer permanenten Inventur erfolgen; hierbei kann der Bestand für den Bilanzstich-

tag nach Art und Menge anhand von Lagerbüchern (z. B. EDV-unterstützte Lagerverwaltung) festgestellt werden. Dabei ist allerdings mindestens **einmal** im Wirtschaftsjahr der Buchbestand durch körperliche Bestandsaufnahme zu überprüfen. Wegen der weiteren Voraussetzungen vgl. H 5.3 „Permanente Inventur“ EStH. Eine permanente Inventur wird regelmäßig nicht anerkannt bei Vermögensgegenständen von hohem Wert, mit hohem Schwund oder bei hohen Mengendifferenzen (R 5.3 Abs. 3 EStR).

3 Umfang der Inventur

Das **Inventar** (Bestandsverzeichnis) muss den Nachweis ermöglichen, dass die Vermögensgegenstände **vollständig** aufgenommen worden sind. In diesem Zusammenhang ist auf Folgendes hinzuweisen:

3.1 Hilfs- und Betriebsstoffe, Verpackung usw.:

Auch Hilfs- und Betriebsstoffe sind aufzunehmen. Hilfsstoff ist z. B. der Leim bei der Möbelerstellung. Betriebsstoffe sind z. B. Heizmaterial sowie Benzin und Öl für Kraftfahrzeuge. Im Allgemeinen genügt es, wenn sie mit einem angemessenen **geschätzten** Wert erfasst werden (vgl. dazu auch Tz. 6).

Eine genaue Bestandsaufnahme ist aber auch für Hilfs- und Betriebsstoffe und Verpackungsmaterial erforderlich, wenn es sich entweder um erhebliche Werte handelt oder wenn die Bestände an den Bilanzstichtagen wesentlich schwanken.

3.2 Unfertige und fertige Erzeugnisse: Aus den Inventur-Unterlagen muss erkennbar sein, wie die Bewertung der unfertigen und fertigen Erzeugnisse erfolgte, d. h., die Ermittlung der (anteiligen) Herstellungskosten ist nachprüfbar und nachweisbar zu belegen. Bei den unfertigen Erzeugnissen sollte der Fertigungsgrad angegeben werden. Vgl. auch R 6.3 EStR.

3.3 „Schwimmende Waren“: Unterwegs befindliche Waren sind ebenfalls bestandsmäßig zu erfassen, wenn sie wirtschaftlich zum Vermögen gehören (z. B. durch Erhalt des Konnossements oder des Auslieferungsscheins).³ Lagern eigene Waren in fremden Räumen (z. B. bei Spediteuren), ist eine Bestandsaufnahme vom Lagerhalter anzufordern.

3.4 Kommissionswaren: Kommissionswaren sind keine eigenen Waren und daher nicht als Eigenbestand aufzunehmen. Andererseits sind eigene Waren, die den Kunden als Kommissionswaren überlassen worden sind, als Eigenbestand zu erfassen (ggf. sind Bestandsnachweise von Kunden anzufordern).

3.5 Minderwertige Waren: Minderwertige und wertlose Waren sind ebenfalls bestandsmäßig aufzunehmen. Die Bewertung kann dann ggf. mit 0 Euro erfolgen.

¹ Alle Wertangaben ohne Umsatzsteuer, die grundsätzlich nicht zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten gehört (vgl. § 9b EStG).

² Der Wareneinsatz kann nach R 5.3 Abs. 2 Satz 9 EStR aus dem Umsatz abzgl. des durchschnittlichen Rohgewinns ermittelt werden.

³ BFH-Urteil vom 03.08.1988 I R 157/84 (BStBl 1989 II S. 21).

4 Bewegliches Anlagevermögen

4.1 In das **Bestandsverzeichnis** müssen grundsätzlich sämtliche beweglichen Gegenstände des Anlagevermögens aufgenommen werden, auch wenn sie bereits abgeschrieben sind. Zu den Ausnahmen siehe Tz. 4.2 und 6.2.

Auf die körperliche Bestandsaufnahme kann verzichtet werden, wenn ein fortlaufendes **Anlagenverzeichnis** geführt wird; darin ist jeder Zu- und Abgang laufend einzutragen (vgl. R 5.4 Abs. 4 EStR).

4.2 Sofort abgeschriebene **geringwertige Wirtschaftsgüter** müssen in einem besonderen, laufend zu führenden Verzeichnis bzw. auf einem besonderen Konto erfasst werden, wenn die Anschaffungs-/Herstellungskosten mehr als 250 Euro⁴ und nicht mehr als 800 Euro⁴ betragen.⁵

Für Wirtschaftsgüter zwischen 250 Euro⁴ und 1.000 Euro,⁴ die in den **Sammelposten** aufgenommen werden, bestehen – abgesehen von der Erfassung des Zugangs – keine besonderen Aufzeichnungspflichten; sie müssen auch nicht in ein Inventar aufgenommen werden.⁶

4.3 Leasinggegenstände sind im Anlagenverzeichnis zu erfassen, wenn sie dem Leasingnehmer zuzurechnen sind (z. B., wenn die Grundmietzeit weniger als 40 % oder mehr als 90 % der Nutzungsdauer beträgt oder bei Leasingverträgen mit Kaufoption).

5 Forderungen und Verbindlichkeiten

Zur Inventur gehört auch die Aufnahme sämtlicher Forderungen und Verbindlichkeiten, also die Erstellung von **Saldenlisten** für Schuldner und Gläubiger. Auch Besitz- und Schuldwechsel sind einzeln zu erfassen. Die Saldenlisten sind anhand der Kontokorrentkonten getrennt nach Forderungen und Verbindlichkeiten aufzustellen.

6 Bewertungsverfahren

6.1 Einzelbewertung – Gruppenbewertung: Grundsätzlich sind bei der Inventur die Vermögensgegenstände **einzeln** zu erfassen und entsprechend zu bewerten (§ 240 Abs. 1 HGB).

Soweit es den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht, können jedoch **gleichartige** Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige oder annähernd gleichartige bewegliche Vermögensgegenstände jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst werden (**Gruppenbewertung** nach § 240 Abs. 4 HGB, siehe auch R 6.8 Abs. 4 EStR).

Als vereinfachte Bewertungsverfahren kommen die **Durchschnittsbewertung** oder ein **Verbrauchsfolgeverfahren** wie z. B. bei Brennstoff-Vorräten (sog. Lifo-Verfahren; R 6.9 EStR) in Betracht.

⁴ Beträge ohne Umsatzsteuer, unabhängig davon, ob ein Vorsteuerabzug möglich ist.

⁵ Siehe § 6 Abs. 2 Satz 4 EStG.

⁶ Siehe auch BMF-Schreiben vom 30.09.2010 – IV C 6 – S 2180/09/10001 (BStBl 2010 I S. 755), Rz. 9 ff.

6.2 Festwerte: Vermögensgegenstände des **Sachanlagevermögens** sowie **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** (ausgenommen die unter Tz. 4.2 genannten Wirtschaftsgüter) können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für das Unternehmen von nachrangiger Bedeutung⁷ ist, mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibenden Wert angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt (**Festbewertung** nach § 240 Abs. 3 HGB). Diese Art der Bewertung kommt z. B. bei Werkzeugen, Flaschen, Fässern, Verpackungsmaterial in Betracht.

Die durch Festwerte erfassten Gegenstände sind regelmäßig nur an **jedem dritten** Bilanzstichtag aufzunehmen; für Gegenstände des **beweglichen** Anlagevermögens ist spätestens an jedem fünften Bilanzstichtag eine körperliche Bestandsaufnahme vorzunehmen. Wird dabei ein um mehr als 10 % höherer Wert ermittelt, ist dieser neue Wert maßgebend (vgl. R 5.4 Abs. 3 EStR).

7 Durchführung der Inventur

Bei der körperlichen Inventur werden die vorhandenen Vermögensgegenstände physisch aufgenommen. Für die jeweiligen Aufnahmeorte (z. B. Lager, Verkaufsräume, Werkstatt) sind Inventurteams mit jeweils einem Zähler und einem Schreiber zu bilden. Für die Bestandsaufnahme gilt insbesondere:

- Die Aufnahme der Bestände erfolgt in örtlicher Reihenfolge ihrer Lagerung.
- Aufgenommene Bestände sind zu kennzeichnen.
- Während der Bestandsaufnahme dürfen keine Materialbewegungen vorgenommen werden.
- Die aufgenommenen Gegenstände müssen eindeutig bezeichnet werden (ggf. durch Materialnummer oder Kurzbezeichnung). Mengen und Mengeneinheit sind anzugeben.

Inventurlisten und Unterlagen sind durchzumerisieren und vom Zähler und Schreiber zu unterzeichnen. Korrekturen während oder nach der Inventur müssen abgezeichnet werden. Aufzeichnungen können auch auf Datenträgern geführt werden. Inventur-Unterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren.

8 Kontrollmöglichkeit

Die Bewertung muss einwandfrei nachprüfbar sein. Das erfordert eine genaue Bezeichnung der Ware (Qualität, Größe, Maße usw.). Falls erforderlich, sind Hinweise auf Einkaufsrechnungen, Lieferanten oder Kalkulationsunterlagen anzubringen, soweit dies aus der Artikelbezeichnung bzw. Artikelnummer nicht ohne Weiteres ersichtlich ist. Wird eine Wertminderung (z. B. Teilwertabschreibung) geltend gemacht, sind Grund und Höhe nachzuweisen.

9 Abschlussprüfer

Bei prüfungspflichtigen Unternehmen empfiehlt sich vor der Inventur rechtzeitige Rücksprache mit dem Abschlussprüfer, weil auch die Inventur Gegenstand der Abschlussprüfung ist.

⁷ Vgl. dazu BMF-Schreiben vom 08.03.1993 – IV B 2 – S 2174 a – 1/93 (BStBl 1993 I S. 276).

Stichwortverzeichnis für Informationsbriefe 2024

	Monat		Nr.				Monat		Nr.
A				Außergewöhnliche Belastungen					
Abgabenordnung				— Adoptionskosten keine –		Okt	7		
— Erlass von Säumniszuschlägen		Aug	7	— Geltendmachung des Pflege-Pauschbetrags		März	6		
— Verfassungsmäßigkeit der Säumniszuschläge		März	5	— Mindestpflegedauer beim Pflege-Pauschbetrag		Okt	5		
— Verfassungswidrigkeit von Aussetzungszinsen		Nov	4	— PID und künstliche Befruchtung		Juli	6		
— Unterhaltsaufwendungen		Aug	2						
Abschreibungen				B					
— degressive – für neue Wohngebäude		Juni	1	Betriebsausgaben					
Arbeitgeber				— Aufzeichnungspflichten beim häuslichen Arbeitszimmer		Okt	1		
— neues Mobilitätsbudget		Aug	4	— ertragsteuerrechtliche Behandlung von Influencern		Okt	6		
— Pauschalversteuerung bei Betriebsveranstaltungen		Juli	2	— Kleidungsstücke bei Influencern		Juni	4		
— Pauschalversteuerung nach § 37b EStG		Mai	3	— Leasingsonderzahlung im Rahmen einer Nutzungseinlage		Sept	3		
— Sachzuwendungen an Arbeitnehmer		Nov	3	— Sachzuwendungen an Arbeitnehmer		Nov	3		
— steuerfreie Fahrtkostenzuschüsse/Deutschlandticket		Jan	2	— Verabschiedung eines Arbeitnehmers		Okt	4		
— Veranstaltung zur Verabschiedung eines Arbeitnehmers		Okt	4	Betriebseinnahmen					
Arbeitnehmer				— ertragsteuerrechtliche Behandlung von Influencern		Okt	6		
— Darlehen und Zuschüsse bei Fortbildungsaufwendungen		April	6	Betriebsveranstaltungen					
— Entfernungspauschale ist verfassungsgemäß		Sept	2	— Pauschalversteuerung und Teilnehmerkreis		Juli	2		
— Fahrtkostenzuschüsse/Deutschlandticket vom Arbeitgeber		Jan	2	Betriebsvermögen					
— Garagenkosten bei privater Kfz-Nutzung		Febr	8	— Ausweis von gewillkürtem –		Nov	2		
— Sachzuwendungen bei VIP-Loge		Mai	3	— Verkauf eines PKW aus gewillkürtem –		Aug	3		
— Sparzulage: Erhöhung der Einkommensgrenzen ab 2024		April	7	Buchhaltungsunterlagen					
— Veranstaltung zur Verabschiedung eines –		Okt	4	— Aufbewahrungsfristen		März	4		
Aufbewahrungsfristen				D					
— von Buchhaltungsunterlagen		März	4	Dezemberhilfe					
Ausländische Bankkonten				— Besteuerung 2022 entfällt		Febr	1		
— Übermittlung von Informationen zu –		Juni	2						

	Monat Nr.	
Doppelte Haushaltsführung		
— keine – bei Hauptwohnsitz in der Nähe des Beschäftigungsorts	Aug	6
— Mitbewohnen des Elternhauses	Juli	5
— Zweitwohnungsteuer bei –	Juni	3

E

Einkommensteuer

— ertragsteuerrechtliche Behandlung von Influencern	Juni	4
	Okt	6
— geplante Senkung für 2024 bis 2026	Sept	4
— private Kapitalerträge in der –erklärung	Mai	4

Einnahmenüberschussrechnung

— regelmäßig wiederkehrende Einnahmen/Ausgaben	Dez	7
--	-----	---

Elektronische Rechnungen

— Neuregelung	Dez	2
---------------	-----	---

Energetische Maßnahmen

— Steuerermäßigung bei Ratenzahlung	Nov	5
-------------------------------------	-----	---

Erbschaft-/Schenkungssteuer

— Schenkung bei Pflege als Gegenleistung	Febr	3
— Vermächtnis und „Berliner Testament“	Juli	3

F

Finanzkonten-Informationsaustausch

— Übermittlung von Informationen zu ausländischen Bankkonten	Juni	2
--	------	---

G

Gebäude

— degressive AfA für neue Wohngebäude	Juni	1
— Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei Ratenzahlung	Nov	5

Anl = Anlage

	Monat Nr.	
Gesellschafter-Geschäftsführer		
— Weiterbeschäftigung bei Pensionszahlungen	Dez	6

Grunderwerbsteuer

— aktuelle Steuersätze	Febr	5
------------------------	------	---

Grundsteuer

— Erlass wegen Ertragsminderung	März	7
— Gerichtsentscheidung zur –wertfeststellung	Aug	1
— neue Verwaltungsanweisungen zur –wertfeststellung	Sept	1
— Verfassungswidrigkeit der –wertermittlung?	März	1

H

Haushaltsnahe Dienst-/Handwerkerleistungen

— bei Vorauszahlungen	Dez	3
— Rechnungen bis Jahresende 2024 bezahlen	Nov	6
— Steuerermäßigung/Überblick	Juni	6

Häusliches Arbeitszimmer

— Aufzeichnungspflichten bei Betriebsausgaben	Okt	1
---	-----	---

I

Influencer

— ertragsteuerliche Behandlung	Juni	4
	Okt	6

Inventur

— Überblick	Dez	Anl
-------------	-----	-----

J

Jahressteuergesetz 2024

— neues Mobilitätsbudget	Aug	4
--------------------------	-----	---

Jahreswechsel

— regelmäßig wiederkehrende Einnahmen/Ausgaben	Dez	7
--	-----	---

		Monat	Nr.
K			
Kapitaleinkünfte			
— private – in der Einkommensteuererklärung	Mai		4
— Verlustausgleichsgebot bei Termingeschäften verfassungswidrig	Okt		2
Kapitalgesellschaften			
— Zufluss einer Tantieme bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer	Sept		5
Kinder			
— Betreuungskosten nur bei Haushaltszugehörigkeit?	März		3
Kindergeld			
— Aufnahme einer erwachsenen schwerbehinderten Person in einen Haushalt	Okt		3
— einheitliche Erstausbildung bei Unterbrechung durch FSJ	April		5
L			
Liebhaberei			
— bei Vermietung von Luxusimmobilien	Febr		4
Lohnsteuer			
— Bescheinigung für 2023	Febr		9
— Ermäßigung auf Antrag	Nov		7
M			
Mieter			
— Stromlieferungen an –	Dez		5
MoPeG			
— Anpassungen im Steuerrecht	April		4
P			
Pauschalversteuerung			
— bei Betriebsveranstaltungen	Juli		2
— Sachzuwendungen an Arbeitnehmer	Nov		3

Anl = Anlage

	Monat Nr.	
— Sachzuwendungen nach § 37b EStG	Mai	3
— Veranstaltung zur Verabschiedung eines Arbeitnehmers	Okt	4
— von Mobilitätsbudget	Aug	4
Pflege-Pauschbetrag		
— Geltendmachung	März	6
Private Veräußerungsgeschäfte		
— Anteilserwerb an Erbengemeinschaft keine Anschaffung	März	2
— keine Steuerbefreiung bei Nutzung durch Elternteil	April	1
— nach Teilung eines (Wohn-) Grundstücks	April	8
R		
Rechnungen		
— elektronische –/Neuregelung	Dez	2
S		
Sachbezugswerte		
— Lohnsteuer/Sozialversicherung 2024	Jan	1
Säumniszuschläge		
— Erlass von – für pünktliche Steuerzahler	Aug	7
— Verfassungsmäßigkeit	März	5
Sonderausgaben		
— Bonuszahlungen von Krankenkassen / Vereinfachungsregelung verlängert	April	3
— Kinderbetreuungskosten nur bei Haushaltszugehörigkeit?	März	3
— Überblick für 2024	Nov	Anl
Sozialversicherung		
— Beitragsbemessungsgrenzen 2024	Jan	5
— Beitragspflicht bei Betriebsveranstaltungen?	Juli	2
— Frist für Jahresanmeldungen	Febr	7
— Sachbezugswerte für 2024	Jan	1
— Sachzuwendungen an Arbeitnehmer	Nov	3

	Monat Nr.	
U		
Umsatzsteuer		
— bei Nebenleistungen zur Beherbergung	Aug	5
— Dauerfristverlängerung für Vorauszahlungen 2024	Febr	6
— Erstattung von Vorsteuerbeträgen aus EU-Staaten	Sept	7
— Erstattung von Vorsteuerbeträgen aus Nicht-EU-Staaten	Juni	5
— Innenleistungen bei Organschaft nicht steuerbar	Sept	6
— Photovoltaikanlagen	Dez	5
— Verpflichtung zur elektronischen Rechnung	Juli	1
— Vorsteuerabzug aus Heizungsanlage bei Wohnungsvermietung?	Mai	2
— Vorsteueraufteilung bei gemischter Nutzung	Mai	5
— wieder 19 % auf Restaurantleistungen	Febr	2
— Zeitpunkt der Vereinnahmung bei Überweisungen	Jan	4
Unterhalt		
— Prozesskosten bei nahehe-lichem –	Mai	1
— Vermögen der unterhaltenen Person	Aug	2
V		
Vermietung und Verpachtung		
— Ermittlung der ortsüblichen Miete	Juli	4
— verbilligte Überlassung einer Wohnung	Jan	3
— von Luxusimmobilien als „Liebhaberei“	Febr	4
— Vorfälligkeitsentschädigung als Werbungskosten	April	2
— Vorsteuerabzug aus Heizungsanlage?	Mai	2
Vermögenswirksame Leistungen		
— Einkommensgrenzen für Arbeitnehmer-Sparzulage 2024	April	7
Vorfälligkeitsentschädigung		
— als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften	April	2

	Monat Nr.	
Vorsteuer		
— Abzug aus Heizungsanlage bei Wohnungsvermietung?	Mai	2
— Aufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden	Mai	5
— Erstattung von –beträgen aus EU-Staaten	Sept	7
— Erstattung von –beträgen aus Nicht-EU-Staaten	Juni	5
— Stromlieferungen an Mieter	Dez	5
W		
Wachstumschancengesetz		
— Änderungen durch das –	Mai	6
— degressive AfA für neue Wohngebäude	Juni	1
Werbungskosten		
— bei verbilligter Wohnungsüberlassung	Jan	3
— Darlehen und Zuschüsse zu Fortbildungsaufwendungen	April	6
— doppelte Haushaltsführung	Juli	5
— doppelte Haushaltsführung bei Hauptwohnsitz nah am Beschäftigungsort	Aug	6
— Entfernungspauschale ist verfassungsgemäß	Sept	2
— Erhaltungsrücklage	Dez	4
— Prozesskosten bei nachehelichem Unterhalt	Mai	1
— Vorfälligkeitsentschädigung bei Vermietungseinkünften	April	2
Z		
Zinsen		
— Verfassungswidrigkeit von Aussetzungs–	Nov	4
Zuschüsse		
— des Arbeitgebers für Fahrtkosten des Arbeitnehmers	Jan	2
Zweitwohnungsteuer		
— bei doppelter Haushaltsführung	Juni	3